

Verordnung über die Ordnungsfristen im Zuständigkeitsbereich der Eidgenössischen Zollverwaltung

vom 6. Juni 2014

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Urheberrechtsverordnung vom 26. April 1993¹

Art. 19 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Oberzolldirektion entscheidet spätestens 40 Tage nach Erhalt der vollständigen Unterlagen über den Antrag.

2. Topographienverordnung vom 26. April 1993²

Art. 17 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Oberzolldirektion entscheidet spätestens 40 Tage nach Erhalt der vollständigen Unterlagen über den Antrag.

3. Markenschutzverordnung 23. Dezember 1992³

Art. 55 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Oberzolldirektion entscheidet spätestens 40 Tage nach Erhalt der vollständigen Unterlagen über den Antrag.

1 SR 231.11
2 SR 231.21
3 SR 232.111

4. Designverordnung vom 8. März 2002⁴

Art. 38 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Oberzolldirektion entscheidet spätestens 40 Tage nach Erhalt der vollständigen Unterlagen über den Antrag.

5. Patentverordnung vom 19. Oktober 1977⁵

Art. 112a Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Oberzolldirektion entscheidet spätestens 40 Tage nach Erhalt der vollständigen Unterlagen über den Antrag.

6. Zollverordnung vom 1. November 2006⁶

Art. 51 Abs. 2

² Spätestens 20 Tage nach Erhalt der vollständigen Unterlagen entscheidet die Oberzolldirektion, ob sie die Verwendungsverpflichtung genehmigt, und teilt gegebenenfalls eine Verpflichtungsnummer zu.

Art. 73 Abs. 4^{bis}

^{4bis} Die Zollverwaltung erteilt die Zolltarif- oder Ursprungsauskunft spätestens 40 Tage nach Erhalt der vollständigen Unterlagen.

Art. 103 Abs. 4–6

⁴ Die Zollverwaltung verweigert die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person:

- a. keine Gewähr für einen ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens bietet; oder
- b. eine schwere Widerhandlung oder wiederholt Widerhandlungen gegen Bundesrecht begangen hat, soweit dessen Vollzug der Zollverwaltung obliegt.

⁵ Sie entscheidet spätestens 60 Tage nach Erhalt der vollständigen Unterlagen über die Bewilligung.

⁶ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber muss der Zollverwaltung alle Änderungen mitteilen, die die Voraussetzungen für die Bewilligung betreffen.

⁴ SR 232.121

⁵ SR 232.141

⁶ SR 631.01

Art. 112j Abs. 1

- ¹ Die Zollverwaltung prüft innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Unterlagen, ob:
- a. die formellen Voraussetzungen nach Artikel 112b erfüllt sind; und
 - b. die erforderlichen Unterlagen nach Artikel 112i eingereicht wurden.

Art. 112k Abs. 6

⁶ Die Zollverwaltung entscheidet innerhalb von 180 Tagen nach der formellen Prüfung des Antrags nach Artikel 112j über die Verleihung des AEO-Status.

Gliederungstitel vor Art. 116

5. Abschnitt: Periodische Sammelanmeldung

Art. 116 Sachüberschrift und Abs. 1^{bis}

Bewilligung
(Art. 42 Abs. 1 Bst. c ZG)

^{1bis} Sie entscheidet spätestens 30 Tage nach Erhalt der vollständigen Unterlagen über die Bewilligung.

Art. 165 Abs. 3

³ Die Bewilligung wird auf Gesuch hin von der Oberzolldirektion oder durch sie ermächtigte Zollstellen spätestens 30 Tage nach Erhalt der vollständigen Unterlagen erteilt.

Art. 171 Abs. 2

² Die Bewilligung wird auf Gesuch hin von der Oberzolldirektion oder durch sie ermächtigte Zollstellen spätestens 30 Tage nach Erhalt der vollständigen Unterlagen erteilt.

7. Verordnung vom 9. April 2008⁷ über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren

Art. 7 Abs. 2

² Sie erteilt die Auskunft spätestens 40 Tage nach Erhalt der für die Beantwortung der Anfrage notwendigen Unterlagen.

⁷ SR 946.31

8. Verordnung vom 23. Mai 2012⁸ über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen

Art. 14 Abs. 7

⁷ Sie entscheidet spätestens 60 Tage nach Erhalt der vollständigen Unterlagen über die Bewilligung.

II

Diese Verordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

6. Juni 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁸ SR 946.32